

# Prüfungsordnung der dualen Bachelorstudiengänge (B.A./B.Sc.) der Leibniz-Fachhochschule<sup>1</sup>

vom 14.06.2022  
in der Fassung vom 03.08.2023  
nach Beschluss des Senats am 07.08.2023  
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 07.08.2023

Der Senat der Leibniz-Fachhochschule hat gem. § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz und §§ 1, 4 und 7 Grundordnung der Leibniz-Fachhochschule die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeiten besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule

- im dualen Studiengang Business Administration den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“;
- in den dualen Studiengängen Business Economics, Wirtschaftsinformatik und IT-Security den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### § 2

#### Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung erfolgt durch die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit den für

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin\*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitgliedern setzt der Senat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss ein.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Studienorganisation vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss darf aus seiner Mitte je ein Mitglied zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen; der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt worden sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt für die Studiengangsverantwortlichen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ist für Fälle des § 16 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Zweiter Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 5 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht nach der Studienordnung mitsamt dem Modulkatalog aus Prüfungs- und gegebenenfalls

Studienleistungen in Pflichtmodulen inkl. des Pflichtmoduls Abschlussprüfung sowie in Wahlpflichtmodulen.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

## **§ 6 Prüfer**

<sup>1</sup>Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder bestellen für die Module des Studiengangs Hochschullehrer der Leibniz-Fachhochschule als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder können weitere Prüfer bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Leibniz-Fachhochschule sind.

## **§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungsnachweise nach der Studienordnung. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen nach den Vorgaben der Studienordnung. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt die Studienordnung.

(3) Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Vorgaben der Studienordnung auch in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass

- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

## **§ 8 Abschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Abschlussprüfung besteht aus der Bachelor-Thesis und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium werden von jeweils zwei Prüfern bewertet; die Noten ergeben sich jeweils aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen eines Modulteils gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Thesis muss dem Prüfungszweck nach § 1 und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Themenausgabe zurückgegeben werden, der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugeteilt.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist binnen acht Wochen nach Themenausgabe schriftlich in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis ist schriftlich zu versichern, dass

- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließen die zuständigen Organe spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 maßgeblichen Module bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Leibniz-Fachhochschule, das nach § 6 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Leibniz-Fachhochschule. <sup>4</sup>Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 % der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.

(4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender, aber vergleichbarer Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

### **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

#### **§ 11**

#### **Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Für Prüfungen im Bachelorstudiengang ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 und Absatz 3 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung für Prüfungen im Bachelorstudiengang ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Zulassungszeitpunkt mindestens 135 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

#### **§ 12**

#### **Teilnahme an Prüfungen**

<sup>1</sup>Ein Prüfling ist verpflichtet, an den angesetzten Prüfungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Eine Prüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas oder der Aufgaben, sofern die Prüfungsordnung oder die Studienordnung nichts Abweichendes regeln.

### **§ 13 Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes und der Studienordnung wiederholt werden. <sup>2</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine nicht bestandene Klausur darf zweimal, die übrigen nach der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen dürfen einmal nach Maßgabe der Studienordnung wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist keine Wiederholung einer Prüfung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Damit gilt auch das Studium als endgültig „nicht bestanden“.

### **§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Fristverlängerung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne wichtigen Grund

- a) zu einem festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint,
- b) eine begonnene Prüfung abbricht oder
- c) eine Prüfungsarbeit nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht abliefern.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

(2) <sup>1</sup>Die wichtigen Gründe nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung um insgesamt höchstens die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>5</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### **§ 15 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen oder sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, Prüfungs- und Studienleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Leistung „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Die Nutzung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder

einem Plagiat, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung „nicht bestanden“. <sup>2</sup>§ 13 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Abs. 1 Satz 4 handelt.

## § 17

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie etwaige unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5 = nicht ausreichend	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. <sup>3</sup>Eine Rundung findet nicht statt. <sup>4</sup>Es werden deshalb folgende Abstufungen gewählt:

Erreichter Anteil der möglichen Leistung	Note
97 – 100 %	1,0
92 – < 97 %	1,3
89 – < 92 %	1,7
85 – < 89 %	2,0
81 – < 85 %	2,3
77 – < 81 %	2,7
72 – < 77 %	3,0
67 – < 72 %	3,3
59 – < 67 %	3,7
50 – < 59 %	4,0
< 50 %	nicht ausreichend

(3) Alle unbenotet bestandenen Leistungen bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

## § 18

### Leistungspunkte für Module

Die Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und erforderliche Prüfungsleistungen bestanden sind.



## **§ 19 Gesamtnotenbildung**

<sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote werden die bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen herangezogen. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten entsprechend der im Modulkatalog ausgewiesenen Gewichtung berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote des Studiengangs wird ohne Rundung mit zwei Stellen hinter dem Komma festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt

bis 1,50	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= gut,
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Nach Bestehen der Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangsbezeichnung.

(2) <sup>1</sup>Unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung werden ferner

1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas der Bachelor-Thesis, deren Bewertung, der Note des Kolloquiums sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
2. ein Diploma Supplement, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausweist, sowie
3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnung der Module und die Noten der Modulprüfungen ausweist,

ausgestellt. <sup>2</sup>Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens aus dem betreffenden Studiengang ohne Abschluss an der Leibniz-Fachhochschule wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die erfolgreich absolvierten Module, die Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistungen und die vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist ggf. darauf hin, dass die Prüfung endgültig „nicht bestanden“ worden ist.

## **§ 21 Einsicht in Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.



## § 22

### Verfahrensvorschriften, Widerspruch

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Bringt ein Prüfling im Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfenden – im Falle der Bestellung von mehreren Prüfenden allen Prüfenden – zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen des oder der Prüfenden die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten dürfen jederzeit korrigiert werden.

### Vierter Teil: Schlussvorschriften

## § 23

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten an der Leibniz-Fachhochschule in einem der Studiengänge nach § 1 eingeschrieben sind.

*Hannover, den 07. August 2023*

*Prof. Dr. Thomas Winkelmann*  
*Präsident*